



Amtsblatt

der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinde Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 24/2024 vom 12.12.2024

Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: www.kirchdorf.de, E-Mail: info@kirchdorf.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf	2
Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel	2
Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg	2
Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt	2
Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf	2
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kirchdorf Einbeziehungssatzung „Brinkstraße Kirchdorf“	2
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kirchdorf Bebauungsplan Nr. 50 „Im Kampe“ in Kuppendorf	4
Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel	5
Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck	5
Bekanntmachungen anderer Stellen	5



Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf

Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel

Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg

Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kirchdorf Einbeziehungssatzung „Brinkstraße Kirchdorf“

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 die Einbeziehungssatzung „Brinkstraße Kirchdorf“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lage des Plangebietes

Der etwa 1,1 ha große Geltungsbereich befindet sich im Norden von Kirchdorf, nördlich der Brinkstraße und östlich der Gemeindestraße Wehrmannsdamm.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.





Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Brinkstraße Kirchdorf“ der Gemeinde Kirchdorf in Kraft. Die Satzung nebst Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich ist die Satzung mit Begründung im Internet unter www.kirchdorf.de unter der Rubrik Wirtschaft / Bauen / Bauleitplanung sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 09.12.2024

Gemeinde Kirchdorf
Der Bürgermeister
Könemann

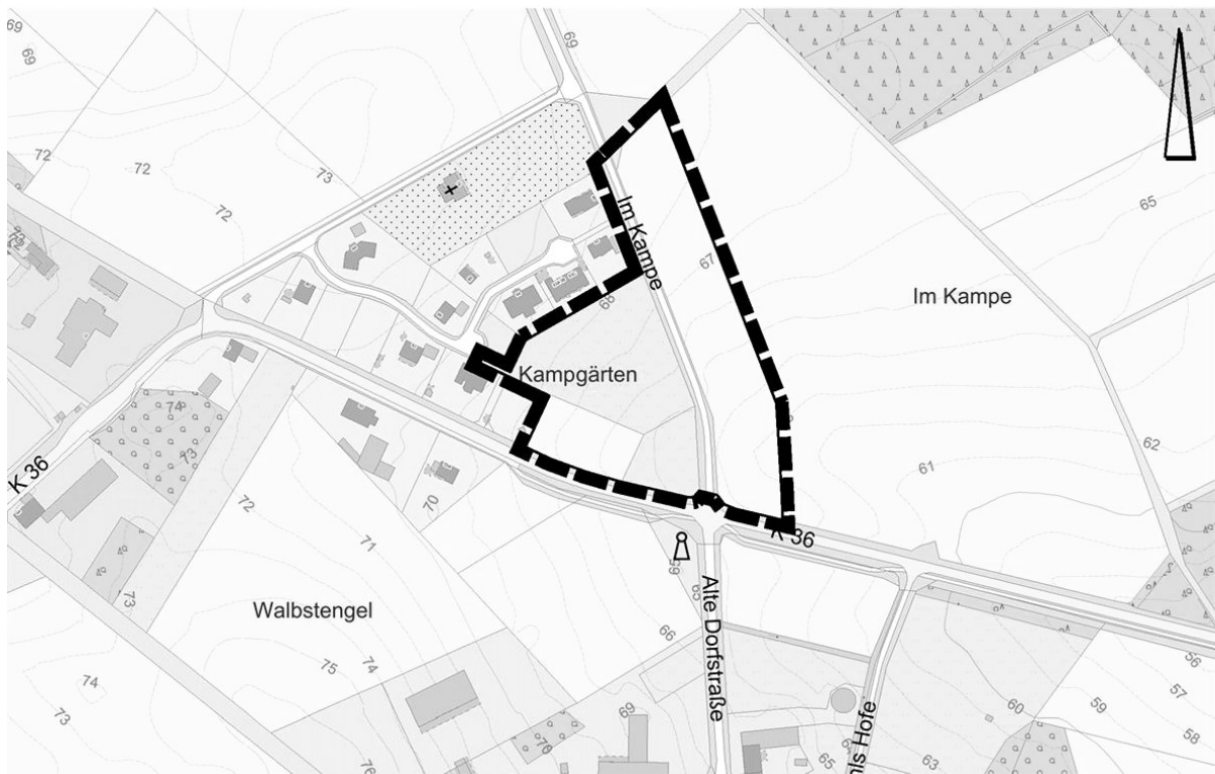


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kirchdorf Bebauungsplan Nr. 50 „Im Kampe“ in Kuppendorf

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 50 „Im Kampe“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Kuppendorf und erstreckt sich zwischen der Kreisstraße 36 im Süden und der Straße „Im Kampe“ im Nordosten. Ebenso umfasst der Geltungsbereich die Straße im Kampe sowie einen Streifen östlich der Straße. Im Osten wird der Geltungsbereich durch landwirtschaftliche Fläche begrenzt. Im Norden grenzt der Geltungsbereich an einen landwirtschaftlichen Weg; im Nordwesten an wohnbaulich genutzte Grundstücke sowie an die Straße Kuppendorf, die der Erschließung des nordwestlich angrenzenden Wohngebietes dient.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 50 „Im Kampe“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf während der Sprechzeiten eingesehen werden.



Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich ist der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet unter www.kirchdorf.de unter der Rubrik Wirtschaft / Bauen / Bauleitplanung sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 06.12.2024

Gemeinde Kirchdorf
Der Bürgermeister
Könemann

Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel

Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck

Bekanntmachungen anderer Stellen